IMT Nuremberg Archives

H – 1324

International Court of Justice

H1324 – 0002

I.

Erklärungen zum

„Spannungsbericht"

der Bevölkerung u. Kampfbereitschaft

fest kampft, gegen Marxismus Front

Krankheit eingesetzt werden ist

Nr. 501 - 503

Otto Dessloch Generaloberst 5
3.10.39 - 3.4.42 Kdr. General II. Flak Korp.
4.4.42 - 3.4.43 " " I "
19.4.43 - 27.4.45 Oberbefehlshaber Luftfl. 4.
Mit der Führung der Luftflotte 4 beauftragt
ab Juni 1943.

P.W.E. 29 Lager 2/5
Dachau 18.6.46.

501.

F a Pl.

H1324 – 0003

Eidesstattliche Erklärung.

Betreffs: Aufhebung der Kriegsgerichtsbarkeit.

Das Kriegsrecht wurde von mir in sämtlichen Feldzügen, ob im Westen oder Osten stets gewahrt u. niemals verletzt. Es kann mir auch nicht denken, daß andere Befehlshaber die etwa haben sollten, denn es würde der Grundhaltung der mir bekannten O.B. Führungs widersprochen haben. Das Rechtsbewußtsein bei der Truppe war so stark verankert, daß wohl in allen Fällen von strafbaren Handlungen einzelner Soldaten gegen Landesansässige Tatbericht einging, nicht würde auch damit ein Kriegsgerichtsverfahren eingeleitet würde. An der strengen Aufhebung der Kriegsgerichtsbarkeit bei Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung hat der sogenannte Barbarossa-Erlaß, wie man sonst wohl annehmen möchte, nichts geändert. Die höheren Befehlshaber standen diesem Befehl durchaus ablehnend gegenüber und machten davon von der Möglichkeit, Strafaten gegen die Zivilbevölkerung ausgeschaltet zu lassen, keinen oder nur sehr zurückhaltenden Gebrauch. Es habe als Gerichtsherr meines Flak Korps genau wie den Gerichtspunkt der Aufrechterhaltung der Manneszucht keinen Eingriff von dem Barbarossa-Erlaß gemacht. Es war mein Sorge dafür getragen, daß nicht etwa einzelne Gerichtsherren hierbei ihre eigene

H1324 – 0004

Weg hinzu. So bestand für den Befehlsbereich der Luftflotte 4 die Anordnung, daß Verfahren dieser Art nicht selbständig vom Gerichtsherrn eingestellt werden dürften, ohne mir vorher zur Wahrung des Anweisungsrechtes vorgelegt worden. Die Tatsache, daß mir nach meiner Erinnerung kein Vorschlag zur Einstellung vorgelegt worden ist, sondern stets der Weg der Anklage gewählt wurde, spricht für die Einheitlichkeit der von mir geschilderten Auffassung. Ich glaube nicht, daß dies eine Besonderheit meines Befehlsbereichs war, sondern auch der sonstigen Übung entsprach. So haben die Oberbefehlshaber und ihre nächststellenden Gerichtsherrn den Barbarossa-Erlaß ernst genommen. Zur Betätigung genommen. Es bestand in der Gerichtsverfahren praktisch kein nennenswerter Unterschied zwischen Westen und Osten. Eine allgemeinen Ausführungen durch konkrete Beispiele zu belegen, ist bei der Länge der inzwischen verschiedenen Zeit nicht leicht. Wenn die Akten mir jetzt vorgelegt werden sollten, müßte der Hinweis für meine vorstehenden Angaben nach meiner Meinung ohne weiteres zu führen sein.

Ich möchte wenigstens einige Fälle anführen, die mir noch in Erinnerung geblieben sind: 2 Fälle, bei denen mein früherer Chef des Stabes, der sich mit mir in gleichem Zeugen befindet, in Erinnerung bringt. Es geht sich dabei, daß selbst mich bei Strafsachen gegen Juden von den Wehrmachtsgerichten scharf angegriffen

wurde.

H1324 – 0005

folgen Beispiele

1.) Im Frühjahr 1944 hatte eine Flakbatterie nach Budapest verlegt und war dort in freigemachte Judenwohnungen gezogen. Es kam auf Veranlassung des Batt.-Führers, eines jüngeren Oberleutnants, zu mehreren unberechtigten Beschlagnahmungen von Pretiosen u. Radioapparaten. Eine Jüdin, die Anzeige erstatten wollte wurde getötet. Der Oberleutnant wurde wegen dieser Tat zum Tode verurteilt, mehrere Unteroffiziere u. Mannschaftsdienstgrade zu langjährigen Zuchthausstrafen. Das Urteil durch Erschießen gegen den Oberleutnant ist vollstreckt worden.

2.) In Russland wurde auf Befehl der Nachrichtentruppe, der Notzucht an einer Russin begangen hatte, zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.

3.) Ein Lebensmittel Diebstahl wurde gegen einen Wachmeister mit mehrmonatlichen Gefängnisstrafe geahndet, trotzdem dieser Krieg verdienst wegen Tapferkeit vor dem Feinde das E.K.I bekommen hatte.

Fall 2 u. 3. Urteil des Feldgerichts I. Flakkorps.

4.) 2 Angehörige der 2. Fallschirmdivision erhielten 6 u. 4 Monate Gefängnis, weil sie gemeinsam in ein Haus eingedrungen waren und dort verschiedene Gegenstände gewaltsam weggenommen hatten.

Urteil des Feldgerichtes 2. Fallschirmdivision.

Interessant dürfte, auch des Status der Luftflotte 4 wegen sein folgende Fälle.

3.) Anlässlich der Verlegung des Stabes der Luftflotten Kommando 4 von Wien nach Essenlücki - im Oktober 1944 - beging der Obergefreiter der Fahnenwachtmeister des Luftflotten Kommando 4, im Feldwebel im Range

H1324 – 0006

gerichts Rostow a. Don am Notzuchtverbrechen an einer Russin unter Bedrohung mit seiner Schusswaffe. Ob es hierbei zum Gebrauch der Schusswaffe gegen eine dritte Person gekommen ist, ist mir nicht mehr gegenwärtig. Der Feldwebel wurde wegen dieses Verbrechens zu einer hohen Zuchthausstrafe (nach meiner Erinnerung 12 Jahre Zuchthaus) Aberkennung der Wehrwürdigkeit verurteilt.

6.) Im Juni des ersten Monates des Jahres 1943 - den genauen Datum entsinne ich mich nicht mehr - hatten zwei Soldaten der Luftwaffe, Angehörige der Luftnachrichtentruppe, abgesehen mit einer kleinen Ortschaft westlich Rostow a. Don einzelne jüdische Einwohner des Ortes getötet. Beide Soldaten wurden wegen Mordes angeklagt u. verurteilt. Die Höhe der Strafe ist mir nicht mehr gegenwärtig.

Es dürfen nur die Fälle wiedergegeben werden, wenn man bei Akten der Jahre näher prüfen würde. Für die Kriegsgerichte dürften die Gesetze einwandfrei bestehen und auch die Verfahren grundsätzlich ordentlich u. formell einwandfrei nach völkerrechtlichen grundsätzen durchgeführt worden. Eine Diskriminierung gegen Angehörige besetzter Gebiete bei Kriegsgerichtsbarkeit mir dabei nicht.

Ulrich Schlabrendorff

Nachstehende eigenhändige Unterschrift beglaubigt:

Clifford A. Hemill
Capt Cav.

Generalmajor Karl Heinrich Schütz
PW 29 Dachau Baye 2/5

Dachau, den 16. V. 1946.

Herrn Generaloberst Jodl

Hinsichtlich der Frage der kriegsgerichtlichen Ahndung von Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung durch ich auf meine Tätigkeit als Oberquartiermeister (1. IX. 1942 - 1. III. 1943) und Chef des Generalstabes (1. III. 1943 - 10. IX. 1945) des höchsten Kommandos auf zwei Vorfälle hinweisen:

a) Anlässlich der Verlegung des Stabes des höchsten Kommandos von Smolensk nach Vinnitzki - im Oktober 1942 - bezog die Schwadron der Feldgendarmerie des höchsten Kommandos ein Feldquartier im Raum südlich Rostow a. Don ein. Notzuchtverbrechen an einer Russin - unter Bedrohung mit seiner Schusswaffe. Ob es hierbei zum Gebrauch der Schusswaffe gegen eine dritte Person gekommen ist, ist mir nicht mehr gegenwärtig. Der Feldwebel wurde wegen dieses Verbrechens zu einer hohen Zuchthausstrafe (nach meiner Erinnerung 12 Jahre Zuchthaus), Aberkennung der Wehrwürdigkeit verurteilt.

b) In den ersten Monaten des Jahres 1943 - an das genaue Datum entsinne ich mich nicht mehr. - hatten zwei Soldaten der Luftwaffe, Angehörige der Luftnachrichtentruppe - abgesetzt in eine kleine Ortschaft nördlich Rostow a. Don - einzelne jüdische Einwohner des Ortes getötet. Beide Soldaten wurden wegen Mordes angeklagt und verurteilt. Die Höhe der Strafe ist mir nicht mehr gegenwärtig.

Karl Heinrich Schütz.
Generalmajor.

H1324 – 0007

No 5

H1324 - 0008

Otto DESSLOCH Generaloberst

P-W-E.29 Lage 2 /5
Dachau 18. 6. 46

3.10.39-3.4.42 Kdr.General II.Flakkorp.
4.4. 42-3.9.43 " " I. "
19.9.43-27.4.45 Oberbefehlshaber Luftfl.4.
Mit der Fuehrung der Luftflotte 4 beauftragt
ab Juni 1943.

Eidesstattliche Erklaerung.

Betreffs: Handhabung der Kriegsgerichtsbarkeit.

Das Kriegsrecht wurde von mir in saemtlichen Feldzuegen, ob im Westen oder Osten stets geachtet und niemals verletzt. Ich kann mir auch nicht denken, dass andere Oberbefehlshaber dies getan haben sollten, denn es wuerde der Grundhaltung der mir bekannten O.B. durchaus widersprochen haben. Das Rechtsbewusstsein bei der Truppe war so stark verankert, dass wohl in allen Faellen von strafbaren Handlungen einzelner Soldaten gegen Landeseinwohner Tatbericht eingereicht wurde und damit ein Kriegsgerichtsverfahren eingeleitet wurde.

An der strengen Handhabung der Kriegsgerichtsbarkeit bei Ausschreitungen gegen die Zivilbevoelkerung hat der sogenannte Barbarossa-Erlass, wie man sonst wohl annehmen moechte, nichts geaendert. Die hoeheren Befehlshaber standen diesem Befehl durchweg ablehnend gegenueber und machten daher von der Moeglichkeit Straftaten gegen die Zivilbevoelkerung ungestraft zu lassen, keinen oder nur sehr zurueckhaltenden Gebrauch. Ich habe als Gerichtsherr mei meines Flakkorps schon aus dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Manneszucht keinen Gebrauch von dem Barbarossa-Erlass gemacht. Es war auch Sorge dafuer getragen, dass nicht etwa einzelne Gerichtsherrn hierbei ihre eigenen

Wege gingen. So bestand fuer den Befehlsbereich der Luftflotte 4 die Anordnung, dass Verfahren dieser Art nicht selbstaendig vom Gerichtsherrn eingestellt werden durften, ohne mir vorher zur Wahrung des Anweisungsrechtes vorgelegt werden . Die Tatsache, dass mir nach meiner Erinnerung kein Vorschlag zur Einstellung vorgelegt worden ist, sondern stets der Weg der Anklage gewaehlt wurde, spricht fuer die Einheitlichkeit der von mir geschilderten Auffassung. Ich glaube nicht, dass dies eine Besonderheit meines Befehlsbereiches war, sondern auch der sonstigen Uebung entsprach. So haben die Oberbefehlshaber und ihre unterstellten Gerichtsherrn dem Barbarossa-Erlass seine besondere Bedeutung genommen. Es bestand in den Gerichtsverfahren praktisch kein nennenswerter Unterschied zwischen Westen und Osten. Diese allgemeinen Ausfuehrungen durch konkrete Beispiele zu belegen, ist bei der Laenge der inzwischen verstrichenen Zeit nicht leicht. Wenn die Akten aus dieser Zeit erhalten sein sollten, muss der Beweis fuer meine vorstehenden Angaben nach meiner Meinung unschwer zu fuehren sein.

Ich moechte wenigstens einige Faelle anfuehren, die mir noch in Erinnerung geblieben sind und 2 Faelle, die Generalmajor Schulz, mein frueherer Chef des Stabes, der sich mit mir im gleichem Lager befindet, in Erinnerung bringt, Es zeigt sich dabei, dass selbst auch bei Straftaten gegen Juden von den Wehrmachtsgerichten scharf eingeschritten wurde.

H1324 - 0009

No 5

Handhabung der Kriegsgerichtsbarkeit.

1.) Im Fruehjahr 1944 hatte eine Flakbatterie nach Budapest verlegt und war dort in freigemachte Judenwohnung gezogen. Es kam auf Veranlassung des Battr.-Fuehrers, eines jungen Oberleutnants, zu mehreren unberechtigten Beschlagnahmungen von Pretiosen und Radioapparaten. Eine Juedin, die Anzeige erstatten wollte wurde getpetet. Der Oberleutnant wurde wegen dieser Tat zum Tode verurteilt, mehrere Unteroffiziere und Mannschaftsdienstgrade zu langjaehrigen Zuchthausstrafen. Das Urteil durch Erschiessen gegan den Oberleutnant ist vollstreckt worden.

2.) In Russland wurde ein Soldat der Nachrichtentruppe, der Notzucht an einer Ukrainerin begangen hatte, zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.

3.) Ein Lebensmittel-Diebstahl wurde gegen einen Wachmeister mit mehrmonatlicher Gefaengnisstrafe geahndet, trotzdem dieser kurz vorher wegen Tapferkeit vor dem Feinde das E.K.I bekommen hatte.

Fall 2 u.3 Urteil des Feldgericht I.Flakkorps.

4.) 2 Angehoerige der 2. Fallschirmdivision erhielten 6 u. 9 Monate Gefaengnis, weil sie gemeinsam in ein Haus eingedrungen waren und dort verschiedene Gegenstaende geringen Wertes gestohlen haben.

Urteil des Feldgerichtes 2.Fallschirmdivision.

Generalmajor Schulz, Chef des Stabes der Luftflotte 4 meldet mir folgende Faelle.

5.) Anlaesslich der Verlegung des Stabes des Luftflottenkommandos 4 von Mariopol nach Essentuki - im Oktober 1942 - beging der Schirrmeister der Fahrbereitschaft des Luftflottenkommandos 4, ein Feldwebel im Raume

H1324 - 0010

No 5

suedlich Rostow a.Don ein Notzuchtverbrechen an einer Russin unter Bedrohung mit seiner Schusswaffe. Ob es hierbei zum Gebrauch der Schusswaffe gegen eine dritte Person gekommen ist, ist mir nicht mehr gegenwaertig. Der Feldwebel wurde wegen dieses Verbrechens zu einer hohen Zuchthausstrafe (nach meiner Erinnerung 12 Jahre Zuchthaus) Ausstossung aus der Wehrmacht u. Aberkennung der Wehrwuerdigkeit verurteilt.

6.) In den ersten Monaten des Jahres 1943 - das genaue Datum entsinne ich mich nicht mehr - hatten zwei Soldaten der Luftwaffe, Angehoerige der Luftnachrichtentruppe- abgesetzt ~~nach~~ in einer kleinen Ortschaft noerdlich Rostow a.Don einzelne juedische Einwohner des Dorfes getoetet. Beide Soldaten wurden wegen Mordes angeklagt und verurteilt. Die Hoehe der Strafe ist mir nicht mehr gegenwaertig.

So liessen sich die Faelle vermehren, wenn man die Akten der Jahre ueberpruefen wuerde. Fuer die Kriegsgerichte bleiben die Gesetze unveraendert bestehen und sind die Verfahren grundsaetzlich materiell u. formell einwandfrei nach voelkerrechtlichen Grundsaetzen durchgefuehrt worden. Eine Juridiktion gegen Landeseinwohner hatte die Luftwaffengerichtsbarkeit im Osten nicht.

Nebenstehende eigenhaendige vollzogene
Unterschrift beglaubigt.: Otto Dessloch

2 unleserliche Unterschriften.

H1324 - 0011

N05

Generalmajor Karl Heinrich SCHULZ
P.W.E. 29 Dachau Lage 2/5

Dachau, den 16.VI.1946.

Herrn
Generaloberst DESSLOCH

Hinsichtlich der Frage der kriegsgerichtlichen Ahndung von Uebergriffen gegen die Zivilbevoelkerung darf ich aus meiner Taetigkeit als Oberquartiermeister (i.IX.1942 -1.III.1943) und Chef des Generalstabes (i.III.1943 -10.IV 1945) des Luftflotten-Kommandos 4 auf zwei Vorfaelle hinweisen:

1.) Anlaesslich der Verlegung des Stabes des Luftflotten-Kommandos 4 von Mariupol nach Essentuki - im Oktober 1942 - beging der Schirrmeister der Fahrbereitschaft des Luftflotten-Kommandos 4, ein Feldwebel im Raum suedlich Rostow a.Don ein Notzuchtverbrechen an einer Russin - unter Bedrohung mit seiner Schusswaffe. Ob es hierbei zum Gebrauch der Schusswaffe gegen eine dritte Person gekommen ist, ist mir nicht mehr gegenwaertig. Der Feldwebel wurde wegen dieses Verbrechens zu einer hohen Zuchthausstrafe (nach meiner Erinnerung 12 Jahre Zuchthaus), Ausstossung aus der Wehrmacht und Aberkennung der Wehrwuerdigkeit verurteilt.

2.) In den ersten Monaten des Jahres 1943 - an das genaue Datum entsinne ich mich nicht mehr - hatten zwei Soldaten der Luftwaffe, Angehoerige der Luftnachrichtentruppe - abgesetzt in eine kleine Ortschaft noerdlich Rostow a.Donn - einzelne juedische Einwohner des Dorfes getoetet. Beide Soldaten wurden wegen Mordes angeklagt und verurteilt. Die Hoehe der Strafe ist mir nicht mehr gegenwaertig.

Karl Heinrich Schulz
Generalmajor.

H1324 - 0012

502 a

Eidesstattliche Erklärung.

Betr. Verbrechen gegen Kriegsrecht und Gesetze der Menschlichkeit.

Christian Hansen, General der Art. Komm. Gen. X.A.K. und O.B. 16. Armee

Zeitraum: 40-44

b.

Meine grundsätzliche Einstellung zum Kriegsrecht und zu den Gesetzen der Menschlichkeit ist, dass ihre Einhaltung eine soldatische Selbstverständlichkeit ist. Gegensätzliche Anregungen oder Befehle sind nie von mir ergangen.

Alle Verbrechen, die zu meiner Kenntnis gelangten, sind gerichtlich verfolgt.

H1324-0013

Beispiele: Im Westen :

a.) 2 Offiziere, 1 Wachtmeister und 1 Funker der Korpsnachr. Abt. 50 vergewaltigten in C a h a i g n e s 2 Französinnen, Sie wurden durch das Gericht des A.K. zu hohen Zuchthaus bzw. Gefängnisstrafen und zum Rangverlust verurteilt.

b.) Bei L i s i e u x versuchten 2 Kanoniere der Beob. Abt. eine alte Fr Frau zu vergewaltigen, die hierbei verletzt wurde. Die Kanoniere erhielten 8 bzw 12 Jahre Zuchthaus.

Im Osten:

a.) Ein deutscher Soldat beabsichtigte im Herbst 43 zwischen Staraja Russa und Tulebja eine Russin zu missbrauchen. Er stiess auf Widerstand und schoss die Frau durch den Arm. Dann vergewaltigte er sie.

Kriegsgerichtliches Verfahren: Todesstrafe.

b.) Auf einem Partisanenunternehmen im Raum Porchow 43 stiess der Leutnant M ü l l e r eines Sicherungsbls auf mehrere Frauen. Sie wurden vergewaltigt und dann erschossen.

Kriegsgerichtliches Verfahren : Todesstrafe.

c.) Ein Ortskommandant im Raum Puschkinski Gory hatte eine Frau misshandelt. Das Urteil des Div. Gerichts fiel zu milde aus. Ich habe es 2mal aufgehoben und schliesslich das Gericht mit einem Offizier meines

H1324 - 0014

Stabes besetzt,um meine Auffassung durchzusetzen.

Andererseits zeigt folgendes Beispiel meine Einstellung zu der russischen Bevölkerung:

In Porchow flog im Herbst durch ein Sprengstoffattentat das Kino in die Luft. Mehr als 150 Deutsche fanden den Tod,darunter eine Krankenschwester, Eisenbahnangestellte u.a. Der Täter konnte zunächst nicht ermittelt werden. Zwischen uns und der Bevölkerung bestand ein gutes Einvernehmen. Ich habe daher lediglich eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit bis zur Aufklärung des Verbrechens angeordnet,die aufgehoben wurde,als der Täter in der Person des Filmvorführers festgestellt wurde,der zu den Partisanen geflüchtet war.

Plön 22.6.46 Christian Hansen

Die vorstehende heute vor mir anerkannte Namensunterschrift des Generals der Artillerie a.D. Christian Hansen aus Plön-Seehof beglaubige ich hiermit.

- Nr. 349 der Urkundenrolle für 1946 -

Plön, den 22. Juni 1946.

Der Notar :

Dr. jur. Karl Wedemeyer * Notar in Plön *

Dr. jur. Karl Wedemeyer.

P l ö n, Seehof, 3o. 5. 46

502 b

b.

E i d e s s t a t t l i c h e E r k l ä r u n g.

Nach Rücksprache mit meinem ehemaligen Korps-und Armeerichter, Dr. jur. Freiherr von Dörnberg,z. Zt. Richter in S y k e bei B r e m e n, Amtshof, ergänze ich meine Erklärung vom 27. 4. 46 durch folgendes:

1.) Zum Fragebogen,Absatz III, 1:

Es war angeordnet,dass Straftaten gegen die russische Bevölkerung nur dann kriegsgerichtlich zu ahnden wären,wenn die Oberbefehlshaber der Armeen pp die Strafverfolgung ausdrücklich befahlen.

Mein Vorgänger und ich haben den generellen Befehl erteilt,jede Straftat zu ahnden.

Weitere markante Beispiele:

a.) Ein deutscher Soldat beabsichtigte im Herbst 43 zwischen Staraja und Tulebja eine Russin zu missbrauchen. Er stiess auf Widerstand und schoss die Frau durch den Arm. Dann vergewaltigte er sie.
Kriegsgerichtliches Verfahren : Todesstrafe.

b.) Auf einem Partisanenunternehmen im Raum Porchow im November 43 stiess der Leutnant M ü l l e r eines Sicherungsbtls auf mehrere Frauen. Sie wurden vergewaltigt und dann erschossen.
Kriegsgerichtliches Verfahren : Todesstrafe.

Meine grundsätzliche Einstellung zu dieder Frage kann ich auch durch folgende Beispiele aus meiner Zeit als Kommandierender General des X. A.K. erhärten :

a.) 2 Offiziere,i Wachtmeister und i Funker der Korps- Nachrichten-Abteilung 5o vergewaltigten in C a h a i g n e s 2 Französinnen. Sie wurden durch das Gericht des A.K. zu hohen Zuchthaus-bezw. Gefängnisstrafen und zum Rangverlust verurteilt.

b.) Bei L i s i e u x versuchten 2 Kanoniere der Beob. Abt. eine alte Frau zu vergewaltigen,die hierbei leicht verletzt wurde. Die Kanoniere erhielten 8 bzw. i2 Jahre Zuchthaus.

2.) Zum Absatz m: In der Zeit,in der ich die Armee führte,hatten die Kommissare bereits Offizierrang und wurden entsprechend behandelt.

3.) Zum Absatz p.) Bei dem in meiner Erklärung vom 27. 4. 46 unter Absatz III t erwähnten Sprengstoffattentat in Porchow kamen mehr als i5o Deutsche ums Leben. Zwischen uns und der Bevölkerung bestand ein besonders gu-

tes Einvernehmen. Ich habe damals lediglich eine Beschränkung der Bewegungs-
freiheit bis zur Klarstellung angeordnet. Als diese herbeigeführt war
wurde die Bewegungsfreiheit sofort wiederhergestellt, obwohl in der Nähe
der Stadt eine Partisanengruppe operierte, zu welcher der Täter geflüchtet
war.
Nur die als unzuverlässig erwiesenen Elemente wurden später abgeschoben.

Christian Hansen

Die vorstehende heute vor mir anerkannte Namensunterschrift des Generals der Artillerie a.D. Christian Hansen in Plön-Steinberg beglaubige ich hiermit.

- Nr. 307 der Urkundenrolle für 1946 -
Plön, den 31. Mai 1946.
Der Notar :

Dr. jur. Karl Wedemeyer * Notar in Plön *

K. Wedemeyer.

Kostenrechnung.

Wert: 3.000 RM.	
Gebühr § 39 RKO.	4, - RM
Umsatzsteuer	0,12 RM
	4,12 RM.

Der Notar :

Wedemeyer.

H1324 - 0016

Document 3. 7. 1156

General W. Nehring (6) Camp Redcar ~~22. 6.~~ 46

Ich, General Walther Nehring, being duly sworn, depose and say:

b) Eidesstattliche Erklärung

betrifft: Zum Fahnenflucht.

Ich, Walther Nehring, General der Panzertruppe, von 22.6.41 bis Ende Januar 42 als Kommandeur der 18. Panzerdivision und von Februar 1943 bis Kriegsende, Mai 1945 als Kommandierender General des XXIV. Panzerkorps in Russland Ukraine, im Osten eingesetzt, erkläre nach bestem Wissen und Gewissen:

Gegen Völkerrechtsverletzungen, die bekannt geworden sind, bin ich stets mit allen Mitteln eingetreten, ebenso wenn die mir unterstellten Kommandeure der gleichen Auffassung.

Beispiele: 1) Verurteilung eines Soldaten der 18. Panz. Div. zum Tode, weil er ein russisches Dorfmädchen vergewaltigt hatte und dabei erschossen. Der Fall wurde von Abteilungsleiter der 2. Panzerarmee, Gen. Oberst Guderian, bestätigt und von seiten der Division vollstreckt. Ich wurde besonders stark von einem Soldaten jeder Kompanie und Batterie der Division als Augenzeugen tmil. Tatort: westlich Jelnja. Zeitpunkt: Ende Juli / Anfang August 1941. Kriegsgerichtsrat: Dr. Hodes beim Armeegericht der 2. Panz. Armee. Gerichtsherr: ich selbst.

2) Verurteilung eines Unteroffiziers und eines Obergefreiten vom Generalkommando des XXIV. Panzerkorps zu langjährigen Gefängnisstrafen und Degradation, weil sie nach Alkoholgenuss nachts russische Bäuerin vergewaltigt hatten. Der Fall wurde vollstreckt, obwohl beide an sich gute Soldaten waren. Tatort: Kalinovka / Ukraine. Zeitpunkt: Jan./Febr. 1944. Zeuge: Stabskommandant Hauptmann der Ry.

H1324 – 0017

Werning, jetzt: Nordhausen/Harz, Rolandstrasse 6.

Walther Nehring

Subscribed and sworn to before me this 3-a day of ~~July~~ July 1946.

[Harry Szanger] Harry Szanger
Capt AGC.
Investigator Examiner
War Crimes DACHAU.

I, Horst von Mellenthin being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the general Walther Nehring.

H. v. Mellenthin
Gen. d. Art.

Thoroughly -

H1324 – 0018

H1324 – 0019

II

Feststellungen von Handwerkern
über Handhabung der Gewerbefreiheit
nach Handwerks-Heft d. allgemein.

Nr. 504 – 506

Dr. Rudolf Lehmann

Generaloberstabsrichter.

Neu-Ulm, 4. Juli 1946.

H1324-0020

3504

Eidesstattliche Erklärung.

Betr: Gerichtsbarkeit der Wehrmacht.

Dr. Rudolf Lehmann, von 1938 bis 1945 Ministerialdirektor und Generaloberstabsrichter im O.K.W.
being duly sworn, depose and say:

A. Die Gerichte der Wehrmacht bestanden aus den Gerichtsherrn und aus Richtern. Die erkennenden Gerichte bestanden aus einem Wehrmachtrichter und aus zwei Soldaten, davon stets ein Offizier und ein Soldat vom Rang des Angeklagten.

Die Führung hatten die Gerichtsherrn. Das Urteil des Gerichts hatte, wie die Begründung zur Kriegsstrafverfahrensordnung sagte, bis zur Bestätigung durch den Gerichtsherrn nur den Wert eines Gutachtens. Die Verantwortung der Gerichtsherrn ist in einer Reihe von Erlassen besonders hervorgehoben. Daneben bestand die selbstverständliche Verantwortung der drei Richter für das von ihnen gefällte Urteil.

B. Die Gerichtsbarkeit wurde im Frieden wie im Krieg von den Wehrmachtteilen für ihren Bereich selbständig geleitet und organisiert. Die Oberbefehlshaber waren dem Führer (nicht dem Chef O.K.W.) unmittelbar unterstellt und ihm für die Gerichtsbarkeit unmittelbar verantwortlich. Jeder Wehrmachtteil hatte eine eigene Justizverwaltung. Sie bearbeitete -gemeinsam mit einer rein militärischen Stelle - auch die Personalien der Richter. Leiter der Rechtsabteilungen waren Wehrmachtrichter; sie waren Dienstvorgesetzte der Richter ihres Wehrmachtteils. Sie selbst unterstanden teils ihrem Oberbefehlshaber unmittelbar, teils einem General, der seinerseits dem Oberbefehlshaber unterstand.

Dem Chef O.K.W. unterstand das Reichskriegsgericht. Eine Dienstaufsicht über die Gerichte der Wehrmachtteile und eine eigene Einwirkung auf ihre Tätigkeit hatte er nicht. Die Rechtsabteilung des O.K.W. hatte im Bereich der Gerichtsbarkeit die Aufgabe, die Rechtsprechung der Wehrmachtteile zu beobachten, und darauf hinzuwirken, dass keine allzu grossen Verschiedenheiten auftraten. Dazu erhielt sie Berichte über wichtige Urteile. Sie bearbeitete ferner die Sachen, die der Führer sich zur Bestätigung vorbehalten hatte, ferner die Sachen des Reichskriegsgerichts und die Kriminalstatistik. Eine Einwirkung auf die Verwaltung und Tätigkeit der Justiz der Wehrmachtteile stand ihr nicht zu.

C. Die Wehrmachtteile hatten die Gerichtsbarkeit verschieden gegliedert und gehandhabt. Das Schema war, grob gezeichnet, so:

I. 1. Die Gerichtsbarkeit des Heeres teilte sich in Feldheer und Ersatzheer. Die Gerichtsbarkeit des Ersatzheeres unterstand dem Befehlshaber des Ersatzheeres, die des Feldheeres dem Oberbefehlshaber des Heeres. Nach dem Weggang des F.M. von Brauchitsch übernahm F.M. Keitel insoweit seine Befugnisse.

Das Schwergewicht der Gerichtsbarkeit des Feldheeres lag bei den Divisionen und den Feldkommandanturen. Ueber ihnen standen die Oberbefehlshaber der Armeen und die Territorialbefehlshaber; diese wiederum unterstanden dem Ob.d.H.

Das Bestätigungsrecht lag bis zu einer gewissen Höhe bei den Gerichtsherrn. Schwere Strafen mussten von den Oberbefehlshabern der Armeen und den Territorialbefehlshabern bestätigt werden, gewisse besonders schwere Strafen hatte sich der Ob.d.H. zur Bestätigung vorbehalten, ebenso gehörten die Delikte gewisser höherer Rangklassen zur Zuständigkeit der hohen Befehlshaber und des Ob.d.H.

Das Schwergewicht der Dienstaufsicht lag bei den Armeen und beim Ob.d.H.

2. Die Gerichtsbarkeit bei Kriegsmarine und Luftwaffe war viel stärker zentralisiert. Die Oberbefehlshaber bestätigten vor allem sämtliche Todesurteile gegen Soldaten, z.T. auch die gegen Landeseinwohner der besetzten Gebiete. Auch sonst hatten sie sich viel zur Bestätigung vorbehalten.

II. Der Führer bestätigte Todesurteile gegen Offiziere, ferner die Urteile gegen Generale, endlich die Sachen, in denen er sich als

oberster Gerichtsherr der Wehrmacht die Bestätigung besonders vorbehalten hatte.

III. Gegen Schluss des Krieges wurde das Bestätigungsrecht witgehend nach unten delegiert, weil die Verbindungen nicht mehr ausreichten.

D. Mein Eindruck über die Gerichtsbarkeit ist vermittelt durch unmittelbare Beobachtungen, durch Lesen von Urteilen, durch den regelmässigen ganz engen Gedankenaustausch mit den Chefs der Rechtsabteilungen, durch Besprechungen mit vielen Richtern und Gerichtsherrn. Ich habe also einen Gesamteindruck, obwohl ich keine Dienstaufsicht gegenüber den Wehrmachtteilen hatte. Mein Gesamturteil deckt sich mit dem der Chefs der Rechtsabteilungen.

Die Gerichtsbarkeit diente der Aufrechterhaltung der Mannszucht und damit der Kampfkraft der Truppe, und zugleich dem Schutz gegen Ausschreitungen. Die Gerichtsherrn haben ihre Pflichten, nicht nur bei der Bestimmung der Grundlinien, sondern auch bei der Prüfung der Urteile, sehr ernst genommen. Es gab auch Ausnahmen, die den Juristen alles überliessen; sie waren bequem, aber bei den Juristen wenig geachtet. Der grosse Durchschnitt war nach den Urteilen der Richter sehr gewissenhaft; Gerichtsherrn und übergeordnete Befehlshaber verwandten sehr viel Arbeit und Zeit auf die Sachen. Das gilt besonders von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile. Der Reichsmarschall hat einmal einem sehr bekannten General der Flieger, dem er vorwarf, er habe eine Sache leichtfertig zu ungunsten eines Angeklagten behandelt, die Gerichtsbarkeit entzogen, eine ganz ungewöhnliche Massnahme.

Die Handhabung der Gerichtsbarkeit bei militärischen Verbrechen war streng. Es wurden aber immer mehr Strafen zur Bewährung ausgesetzt, wenn es sich nicht um gemeine Verbrecher handelte; so wurde auch in weitem Umfang bei Todesstrafen wegen Fahnenflucht, Feigheit und Selbstverstümmelung verfahren. Insgesamt hat aber die Kriegsgerichtsbarkeit den Grad der Härte, den der Führer unablässig von ihr forderte, niemals auch nur im entferntesten erreicht. Das galt besonders von den politischen Delikten.

Der Gefahr einer ungleichmässigen Rechtsprechung zwischen Offizier und Mann sind Gerichtsherrn und Gerichte mit Erfolg begegnet. Die Befehlshaber waren in dieser Richtung um so schärfer, je höher sie standen. Es sind sehr viele sehr harte Urteile gegen Offiziere ergangen, wegen strafbarer Handlungen aller Art, wegen militärischer und gemeiner Verbrechen. Es sind auch Generale zum Tode verurteilt worden, auch wegen Korruption; solche Urteile sind auch vollstreckt worden.

In der Beurteilung von Ausschreitungen gegen Landeseinwohner der besetzten Gebiete waren Gerichte und Gerichtsherrn streng, häufig sehr streng. Es sind viele ganz harte Urteile ergangen, auf allen Kriegsschauplätzen. Besonders schwer wurde Plünderung bestraft, noch strenger Sittlichkeitsverbrechen. Es sind viele Todesurteile ergangen und vollstreckt worden.

IV. Gerichtsherrn und Gerichte waren im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig. Die vorgesetzten Dienststellen liessen sich aber in weitem Umfang berichten. Nach meinen Eindrücken wurde in den Rechtsabteilungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile mit vorbildlicher Sorgfalt gearbeitet. Die Rechtsabteilungen prüften die Einzelfälle, schritten gegen Missstände ein und unterstützten ihre Oberbefehlshaber durch Herausgabe von allgemeinen Weisungen. Es fand also überall eine zentrale Ueberwachung statt; ihr Ziel war die Herbeiführung einer gleichmässigen und gerechten Rechtsprechung.

H1324 - 0021

H1324 - 0022

E. Der Führer stand der Militärgerichtsbarkeit sehr ablehnend gegenüber, besonders den Juristen. Im Laufe des Krieges steigerte sich diese Ablehnung zu einem ausgesprochenen Hass. Einzelheiten über seine Einstellung und über das, was er besonders in den Lagevorträgen sagte, wurden von der Umgebung geheimgehalten. Bezeichnend ist, dass Hitler im ganzen Kriege niemals einen Wehrmachtjuristen empfangen hat. Auch meine eigenen Versuche, ihm unsere Rechtsauffassungen einmal selbst vorzutragen, sind stets gescheitert.

Weisungen über die Handhabung der Gerichtsbarkeit gab er weniger in Erlassen als in seinen öffentlichen Reden und in seinen Ansprachen an die hohen Befehlshaber, ferner besonders in den Lagevorträgen, wo häufig von der Justiz die Rede gewesen sein muss.

Die ersten Konflikte entstanden schon im Polenfeldzug. Die Gerichte schritten nach seiner Meinung - die von Heydrich beeinfluust war - gegen polnische Freischärler nicht genügend ein. Im Frankreichfeldzug waren Hitler die Strafen wegen Plünderung zu hart. In den russischen Feldzug wollte Hitler die Kriegsgerichtsräte ursprünglich überhaupt nicht mitnehmen, erst nach Kampf wurde das erreicht. Die Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner wurde den Gerichten der Wehrmacht trotz allen Widerstandes stückweise entzogen, im Jahre 1944 endgültig beseitigt; der Hauptgrund war immer die Unzufriedenheit wegen nicht genügend scharfen Durchgreifens.

Einige Verfahren aus dem Winter 1941/42 gegen Generale des Heeres führten zu einer besonders tiefen Verstimmung des Führers, weil die Wehrmachtjustiz unter Führung der Juristen sich weigerte, gegen die Generale einzuschreiten. Die bekannte Reichstagsrede vom 23.4.1942 ist im wesentlichen auf den Zorn des Führers wegen dieser Haltung zurückzuführen. 1943 verlangte die Partei die Abgabe der nicht rein militärischen Straftaten an die allgemeine Justiz; es gelang, das durch Verschleppung zu verhindern, obwohl der Führer hinter der Forderung stand. Im gleichen Jahr erfolgte der erste Versuch des Führers selbst, der Wehrmachtjustiz die politischen Strafsachen abzunehmen und sie der allgemeinen Justiz zu übertragen. Auch das wurde damals durch eine mühevolle Gegenaktion, an der sich der Reichsmarschall, Grossadmiral Doenitz und F.M. Keitel beteiligten, abgewehrt. Erst nach dem 20.7.1944 wurde der Plan vom Führer wiederaufgenommen und durchgeführt. Die Behandlung des Attentats selbst wurde der Wehrmacht entzogen und Himmler und dem Volksgerichtshof übertragen. Gegen Ende des Krieges schaltete der Führer die mit Juristen besetzten Gerichte zu gunsten von reinen Standgerichten immer mehr aus, schuf sich sogar ein eigenes Standgericht unter General Hübner und wollte endlich die Gerichtsbarkeit, soweit Juristen an ihr teilnahmen, ganz beseitigen; dies letzte wurde durch einen energischen Schritt des F.M. Schörner verhindert.

Im vollen Gegensatz dazu haben die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihre Gerichtsbarkeit sehr viel übrig gehabt, ganz besonders der Reichsmarschall. Ebenso hat sich F.M. Keitel im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Wehrmachtjustiz eingesetzt.

Die Hauptgegner auf der Parteiseite waren Göbbels, Terboven und allen voran der Reichsleiter Bormann.

J. Rudolf Lehmann

Subscribed and sworn to before me this 5.day of July 1946 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell

Joseph J. Ancell Jr. 2nd Lt. Inf., Com. Of. 01332909.

Dr. Freiherr von Hammerstein
Int. Nr. 5902-C-01
Internment Camp 78

Zuffenhausen, den 21. Juni 1946.

505

b

Eidesstattliche Erklärung.

Zu den folgenden Punkten gebe ich als ehemaliger Chef der Luftwaffen-Rechtspflege und Rechtsberater des Oberbefehlshabers der Luftwaffe nachstehende Erklärung ab.

1.) Die gerichtsherrlichen Befugnisse der Höheren Befehlshaber waren bei der Luftwaffe in der Weise geregelt, dass der Reichsmarschall sich die Bestätigung der Todesurteile sowie aller Urteile, in denen gegen Offiziere auf Rangverlust erkannt war, selbst vorbehalten hat, während er das Recht der Bestätigung aller anderen Urteile gegen Offiziere sowie alle Zuchthausurteile gegen Unteroffiziere und Mannschaften den Chefs der Luftflotten und die Bestätigung der auf geringere Strafen erkennenden Urteile den Gerichtsherren (kommandierende Generale der Fliegerkorps und der Luftgaue, Divisionskommandeure, Höhere Fliegerführer usw.) übertragen hat. Den Flottenchefs stand ein Generalrichter als Rechtsberater zur Seite, dem gleichzeitig die Dienstaufsicht über die Feldgerichte des Bereichs übertragen war.

2.) Die Befehlshaber der Luftflotten haben ihre Pflichten als Gerichtsherren stets sehr ernst genommen. Ihre Richter hatten jederzeit Zutritt zu ihnen, fanden bei ihnen grösstes Verständnis und volle Unterstützung ihrer Aufgaben. Sie waren bei der Ausübung des Bestätigungsrechts streng aber gerecht. Keiner von ihnen hat jemals in irgendwie unzulässiger Weise versucht, in die Rechtsprechung einzugreifen, und duldete auch keinerlei Eingriffe untersteliter Gerichtsherren. Die Flottenchefs achteten im Gegenteil auf peinliche Korrektheit der Rechtsprechung in ihrem Befehlsbereich. Wenn es sich um Straftaten handelte, die eine verbrecherische Gesinnung zeigten oder sich als schwere Verstösse gegen die Disziplin darstellten, hielten sie dem Beispiel des Reichsmarschalls folgend auf harte Strafen, während sie auf der andern Seite zu Gnadenerweisen geneigt waren, wenn es sich um Verfehlungen sonst anständiger Soldaten handelte. Auch auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit war unter ihnen der Feldmarschall Kesselring in Strenge und Gerechtigkeit vorbildlich, aber auch die andern Flottenchefs hielten eine durchaus gerade Linie.

3.) Ausschreitungen von Soldaten gegen die Zivilbevölkerung sind bei der Luftwaffe nur in seltenen Fällen vorgekommen. Meistens handelte es sich um Notzuchtfälle, die mit äusserster Strenge, in der Regel mit dem Tod, bestraft wurden, während in den wenigen anderen Fällen ebenfalls mit äusserster Strenge durchgegriffen wurde. Es wurden Todes- und Zuchthausstrafen ausgesprochen und vollstreckt.

H1324 – 0023

H1324 - 0024

4.) Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung sind stets mit grösster Strenge geahndet worden, schwere Verbrechen dieser Art sind bei der Luftwaffe nicht vorgekommen.

5.) Vergehen von Offiziere gegen Unteroffiziere und Mannschaften wurden ebenso scharf geahndet wie Vergehen von Unteroffizieren und Mannschaften gegen Offiziere. Beide Arten von Vergehen sind im allgemeinen nur in der Trunkenheit vorgekommen. Zu schweren Ausschreitungen ist es weder auf der einen noch auf der anderen Seite gekommen.

6.) Die Gerichtsherren waren in der Ausübung des Bestätigungsrechts völlig selbständig. Ein von ihnen bestätigtes Urteil wurde durch diese Bestätigung rechtskräftig und damit auch für den übergeordneten Befehlshaber unanfechtbar. Wollten die Befehlshaber ein Urteil nicht bestätigen, so konnten sie es zu erneuter Verhandlung aufheben, ohne aber dem neu zusammentretenden Gericht bindende Weisung für dessen neue Entscheidung geben zu können. Diese blieb vielmehr völlig dem Gericht überlassen.
Die Dienstaufsicht (vgl.Ziff.1,Abs.2) bezog sich nur auf das Innehalten der formalen Vorschriften und eine gewisse Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Straffestsetzung sowie auf die Personalbesetzung der Gerichte. Massregelungen von Richtern wegen nicht genehmer Urteile sind niemals vorgekommen. Die Flottenchefs bzw. ihre Generalrichter und die Richter ihres Befehlsbereichs unterstanden wieder der Dienstaufsicht des Chefs der Luftwaffen-Rechtspflege im Oberkommando der Luftwaffe, der gleichzeitig der Rechtsberater des Reichsmarschalls war.

7.) Befehle Hitlers, die sich innerhalb der gesetzlichen Schranken hielten, wurden selbstverständlich beachtet. Soweit sie das nicht taten, war in der Regel in den betreffenden Befehlen für die Bestrafung ihrer Uebertretung die Zuständigkeit der Wehrmachtsgerichte ausgeschlossen und die Gerichtsbarkeit der Ziviljustiz übertragen oder jede gerichtliche Verfolgung ausgeschaltet.
Das erstere geschah z.B. im Jahr 1943 oder 1944 für alle politischen Straftaten, da Hitler zu den Wehrmachtsgerichten kein Vertrauen hatte, weil ihm deren Urteile zu milde erschienen. Aehnlich ging es der Wehrmachtsgerichtsbarkeit für die Zuständigkeit der besetzten Gebiete. Diese wurde im weiten Umfang der Wehrmachtsgerichtsbarkeit abgenommen. Der sogenannte "Barbarossa-Erlass" schaltete die Wehrmachtsgerichtsbarkeit für die Verfolgung von Straftaten gegenüber der russischen Bevölkerung oder russischen Soldaten ausdrücklich aus und verbot die Mitteilung solcher Fälle an die Feldgerichte. In der Luftwaffe ist dieser Befehl, soweit mir bekannt, nicht bekanntgegeben und deshalb auch nicht zur Anwendung gekommen.

8.) Das Verhalten Hitlers zur Wehrmachtsjustiz war äusserst gespannt. Er stand jeder Art von Justiz von vornherein skeptisch, man kann wohl sagen ablehnend gegenüber. Diese Ablehnung verstärkte sich der Wehrmachtsgerichtsbarkeit gegenüber in steigendem Mass, da er bei ihr nicht, wie

H1324 - 0025

leider vielfach in der Ziviljustiz, ein gefügiges Werkzeug fand, sondern immer wieder auf Urteile stiess, die ihm nicht passten, weil sie wie bei den politischen Delikten zu mild oder wie bei harten Strafen wegen schwerer Rohheitsverbrechen unverständlich hart erschienen (vgl. Todesurteile von Heeresgerichten in den Fällen Sahla und von Hirschfeld wegen Erschiessung von Polen; Todesurteil eines Luftwaffengerichts gegen Oblt. Lehmann wegen Erschiessens von drei Soldaten seiner Kompanie, die geringfügige Diebstähle ausgeführt hatten). Die Wehrmachtsgerichte haben sich niemals bereit gefunden, von Hitler aus diesen Gründen aufgehobene Urteile in einem zweiten Verfahren im Sinne Hitlers zu berichtigen, sie haben in manchen Fällen sogar Urteile, welche Hitler wegen zu milder Strafe aufgehoben hatte, im weiteren Verfahren noch weiter gemildert (Fall des Obstlt. von Gravert: erstes Urteil fünf Jahre Zuchthaus wegen abfälliger Aeusserung über Hitler; von Hitler aufgehoben mit dem Zusatz: "Der Kerl gehört gehängt." Zweites Urteil: Drei Jahre Zuchthaus; Urteil aufgehoben. Drittes Urteil: Zwei Jahre Gefängnis, von Reichsmarschall Göring bestätigt unter Aussetzung der Strafverbüssung).

Aus der Misstimmung Hitlers gegen die Urteile der Wehrmachtsgerichte ist es mehrfach zu ausgesprochenen Krisen der Wehrmachtsgerichtsbarkeit gekommen. Hitler entzog, (wie unter Ziff.7) aufgeführt, bestimmte Straftaten ihrer Gerichtsbarkeit und erwog sogar zeitweise, diese gänzlich aufzulösen oder doch auf die rein soldatischen Delikte zu beschränken. Bezeichnend für seine Einstellung ist, dass er niemals einen Wehrmachtsrichter zum Vortrag empfangen hat - der Chef der Wehrmachtsgerichtsbarkeit im OKW wäre der gegebene Mann gewesen - sondern sich die Urteile der Wehrmachtsgerichte durch einen seiner militärischen Adjutanten vortragen liess.

Ich versichere an Eides statt, dass diese Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgefasst ist.

Frh. v. Hammerstein

This statement on 3 pages is made at I.C.No.78, Zuffenhausen, Germany at 10:00 hours on 21 June 1946. I swear before God that it is the whole truth.

Frh. v. Hammerstein

Dr.Frh.von HAMMERSTEIN
Int.No.5902-C-01
Internee Camp 78.

Subscribed and sworn to before me at I.C.No.78, Zuffenhausen, Germany on 21 June 1946.

Preble E. Pettit

PREBLE E. PETTIT
Lt. Inf.
Commanding Officer I.C.78

Dr. Kurt Winkhaus Neu - Ulm, 24. 6. 46.

Generalrichter

Eidesstattliche Versicherung.

Betr. Barbarossa - Erlass.

Generalrichter Dr. Kurt Winkhaus, von Juli 1938 bis Oktober 1943 Chefrichter Luftflotte 4
being duly sworn, depose and say :

I.

Barbarossa - Erlass und Gerichtsbarkeit.

Unmittelbar vor Beginn des Russlandfeldzuges wurden die Chefrichter der im Osten eingesetzten Luftflotten zur Rechtsabteilung Ob.d.L. befohlen und dort mit dem sogenannten Barbarossa - Erlass bekannt gemacht. Wir wurden darauf hingewiesen, dass dieser Erlass nicht schriftlich herausgegeben würde und dass wir daher die Gerichtsherren und Richter mündlich zu unterrichten hätten, soweit der Erlass für die Gerichtsbarkeit Bedeutung habe. Die Rechtsabteilung war mit den Chefrichtern darin völlig einig, dass die Aufhebung des Verfolgungszwanges bei Straftaten gegen Landeseinwohner bedenklich war. Wir wurden daher angewiesen, bei der Unterrichtung der Gerichtsherren und Richter darauf hinzuwirken, dass von dieser Bestimmung möglichst kein Gebrauch gemacht würde. Die sehr dehnbare Fassung ermöglichte es einen eingeschränkten oder überhaupt keinen Gebrauch davon zu machen, Straftaten gegen Landeseinwohner nicht zu verfolgen.

Nach meiner Rückkehr trug ich meinem Flottenchef, Generaloberst Löhr, das bei der Rechtsabteilung Besprochene vor. Er stimmte der Auffassung zu, dass stärkste Zurückhaltung in der Anwendung des Erlasses geboten sei. In diesem Sinne wurden sodann die Gerichtsherren und ihre Richter von mir unterrichtet. Ich fand überall v ö l l i g e Zustimmung.

Wie grosser Wert darauf gelegt wurde, diese Linie einzuhalten, zeigen auch gewisse technische Ausführungsanweisungen. Während die Richter sonst in gewissen Strafsachen das Verfahren ohne Beteiligung des Gerichtsherrn selbständig einstellen durften, war für die Anwendung des Barbarossa Erlasses von der Rechtsabteilung Ob.d.L. befohlen, dass eine Einstellungsverfügung nach dem Barbarossa Erlass stets vom Gerichtsherrn persönlich unterzeichnet sein musste. Ausserdem mussten derartige Einstellungsverfügungen dem Flottenchef als dem übergeordneten Gerichtsherrn vorgelegt werden, damit er bei Bedenken gegen die Einstellung von dem ihm zustehenden Recht, Erhebung der Anklage zu verfügen, Gebrauch machen konnte.

Ich kann daher für meinen Dienstbereich versichern, dass die Aufhebung des Verfolgungszwanges bei Straftaten von Wehrmachtangehörigen gegen Landeseinwohner praktisch ohne Bedeutung blieb. Das kann bei der einheitlichen Steuerung durch die Rechtsabteilung Ob.d.L. im Gesamtbereich der Luftwaffe nicht anders gewesen sein. Ich muss annehmen, dass auch die Praxis des Heeres davon nicht abgewichen ist, da ich von den Kameraden des Heeres nie eine andere Auffassung als die oben bei der Luftwaffe geschilderte gefunden habe.

Die Straftaten gegen Landeseinwohner wurden nicht nur verfolgt, sie wurden von den Gerichten auch hart bestraft. Das gilt besonders für Sittlichkeits - Delikte. Der Reichsmarschall hatte sich für den Bereich der Luftwaffe alle Urteile in Notzuchtsachen zur Bestätigung vorbehalten. Dieser Vorbehalt bezog sich auf vollendete und versuchte Notzucht und wurde erst etwa 1943 auf vollendete Notzucht beschränkt. Dieser Erlass fand auch auf die an russischen Landeseinwohnern begangenen Sittlichkeitsdelikte Anwendung. Notzuchtsversuche wurden durchweg mit Zuchthaus und zwar meist mehrjährigen Zuchthaus - Strafen bestraft. Vollendete Notzucht mit hohen Zuchthausstrafen und in einzelnen Fällen sogar mit dem Tode. Auch bei Plünderungen wurde streng eingeschritten, selbst wenn es sich um Dinge von geringerem Wert handelte. Ich erinnere mich, dass das Stehlen einiger Hühner oder Gänse nicht nur disziplinar sondern kriegsgerichtlich

bestraft worden ist. Der Diebstahl eines Schweines mit mehreren Monaten Gefängnis.

Nach so langer Zeit ist es natürlich schwer, einzelne Beispiele zur Veranschaulichung anzuführen, zumal da die geringfügigen Fälle, die in gewisser Weise noch beweiskräftiger sein würden als die schwereren, in ihren Einzelheiten nicht so in der Erinnerung haften geblieben sind. Ich führe folgende einzelnen Fälle an :

1.) Zu Anfang des Russlandfeldzuges zwang ein Feldwebel (Flugzeugführer) ein jüdisches, junges Mädchen durch Bedrohung mit der Waffe zum Geschlechtsverkehr. Er wurde durch das Feldgericht des V. Flieger - Korps nach meiner Erinnerung zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Gerichtsherr, General der Flieger von Greim, schlug dem Reichsmarschall bei Vorlage der Akten die Aufhebung des Urteiles vor, da er die Todes - Strafe für erforderlich hielt. Der Reichsmarschall hat diesem Antrage entsprochen. Ob es bei der erneuten Hauptverhandlung zu einem Todesurteil gekommen ist, weiss ich nicht, da das V. Flieger - Korps bald darauf aus dem Befehlsbereich ausschied.

2.) Im zweiten Jahr des Russlandkrieges vergewaltigte ein Soldat, ein sehr primitiver Mensch, eine Stallmagd im Kuhstall. Er erhielt nach meiner Erinnerung eine Zuchthaus - Strafe von 4 oder 5 Jahren. Auch dieses Urteil wurde vom Reichsmarschall aufgehoben, da er die Strafe für zu niedrig hielt.

3.) Im Herbst 1941 hatten 2 Soldaten, die ein ein weit abgelegenes Lager an einer Bahnstrecke zu bewachen hatten, mehrere jüdische Einwohner eines nahe gelegenen Dorfes erschossen. Sie wurden wegen Mordes zum Tode verurteilt. Der Reichsmarschall hat das Urteil bestätigt und damit sein grundsätzliches Einverständnis zum Ausdruck gebracht. Aus gewissen Milderungsgründen hat er die Todes - Strafe im Gnadenwege in eine längere Zuchthaus - Strafe umgewandelt.

Es sei noch erwähnt, dass es einen Befehl des Reichsmarschalls gab, der vorschrieb, dass Urteile wegen Ausschreitungen gegen Landes einwohner den Geschädigten oder der gesamten Ortschaft in geeigneter Form bekannt zu geben sei. Das zeigt, wie wichtig der Reichsmarschall diese Frage nahm und wie sehr ihm daran gelegen war das Vertrauen der Landeseinwohner in einen wirksamen Rechtsschutz zu stärken. Jede solche Bekanntgabe bedeutete geradezu eine Aufforderung an die Bevölkerung sich bei vorkommenden Ausschreitungen an die zuständigen Gerichte zu wenden, um begangene Straftaten einer gerechten Sühne zuzuführen.

II.

H1324 - 0027

Barbarossa - Erlass und Truppe.

Durch meinen Flottenchef und die Komm. Generale, die ich vor Beginn des Russlandfeldzuges wegen der Auswirkung des Barbarossa - Erlasses auf die Gerichtsbarkeit aufsuchte, erfuhr ich, dass der Reichsmarschall in einer mit den Flottenchefs und den Komm. Generalen der Ostfront abgehaltenen Besprechung den Barbarossa - Erlass erörtert hatte. Nach der mir gegebenen Darstellung müssen diese Ausführungen sehr obenhin gemacht worden sein. Sie sind daher inhaltlich nicht voll erfasst worden und da sie innerlich durchweg auch abgelehnt wurden, haben die versammelten Generale die gemachten Mitteilungen offenbar nicht als die Bekanntgabe eines verpflichtenden Befehles angesehen. Der " Befehl " ist daher meines Wissens im Befehlsbereich der Luftflotte 4 nirgendwo, auch nicht mündlich, weiter gegeben worden.

Kurt Dinkhaus

subscribed and sworn to before me this 24 th day at Neu - Ulm/ Germany

Joseph J. Ancell jr.
2 nd Lt., Inf., Commanding Officer serial Nr. 01332908

NT-1324

Folder No.: 29

General Staff and OKW
Affidavits 501 - 506
Filed August 21, 1946

"Betrifft: Kriegsgerichtbarkeit im Osten"

General Staff and OKW - Affidavits 501 - 506
16
H1324-0028